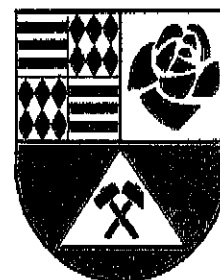




Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Landrätin



Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz • KPL/ÖPNV
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Die Oberbürgermeisterin

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Amt: Fachbereich 1 Bauleitplanung	
Diensträume: Rudolf-Breitfeld-Straße 20/22	
Bearbeiter: Herr Gebhardt	Zimmer-Nr.: 101
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl 03464/535-5330
*E-Mail: vgebhardt@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen
ma

Ihre Nachricht vom
15.07.2015

Unser Zeichen
B-Plan 20-17

Datum
18.08.2015

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet an der A 38 / B 180“ der Lutherstadt Eisleben

-hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplanvorentwurf aufgefordert.

Dazu haben das Anschreiben der Lutherstadt Eisleben vom 15.07.2015, die Begründung mit Planzeichnung, dem Umweltbericht und dem Lärmgutachten mit Stand Juli 2015 vorgelegen.

Standortmarketing

Aus Sicht der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG) gibt es keine Bedenken bzw. zusätzliche Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A 38 / B 180“ in der Lutherstadt Eisleben.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird dieses Vorhaben begrüßt, da es zwingend notwendig ist, weitere Industrieflächen im Landkreis zu schaffen, um Ansiedlungsbemühungen aktiv zu unterstützen. Aus Sicht der SMG gibt es einen erhöhten Bedarf und Anfragen zu oben genannter Fläche.

Damit entspricht das Vorhaben dem Ziel der Anbindung weiterer industrieller Investoren im Landkreis und der damit zusammenhängenden Erhöhung der Wirtschaftskraft in Mansfeld-Südharz.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitfeld-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebensalle:
Lindendrees 58
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190



Regionalplanung

Mit dem o.g. B-Plan ist beabsichtigt, für eine Fläche in der Größenordnung von ca. 15 ha die im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgezeigten städtebaulichen Entwicklungsziele planerisch umzusetzen.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 15. August 2013 genehmigt und ist seit dem 29.08.2013 rechtskräftig.

Raumordnerische Belange werden dem Vorhaben somit nicht entgegengehalten.

Aus regional- und landesplanerischer Sicht des Landkreises gibt es dazu keine Forderungen oder Bedenken.

Hinweise:

Gemäß Beschluss- Nr. III/04-2014 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Räumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) mittels des sachlichen Teilplanes „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ durchzuführen.

Der unter Mitwirkung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden erarbeitete Entwurf befindet sich gegenwärtig bei der obersten Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung.

Entsprechend LEP 2010, Z 37, ist die Lutherstadt Eisleben Mittelzentrum.

Der Zentrale Ort wurde im Einvernehmen der Lutherstadt Eisleben räumlich abgegrenzt.

Zur Ermittlung der Abgrenzung des Zentralen Ortes wurde das Vorhandensein typischer Versorgungseinrichtungen gemäß Z 35 des LEP 2010 geprüft.

Ein Abgleich mit den Funktionszuweisungen eines Mittelzentrums hat mit dem räumlich abgegrenzten Bereich zu erfolgen.

Mit in Kraft treten des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA S. 170ff) am 01.07.2015 trat das Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt außer Kraft. Der Abschnitt 1.4. Rechtsgrundlagen ist entsprechend zu korrigieren.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A38/B180“ liegen der Bebauungsplan (Planzeichnung, Begründung; Stand Juli 2015), die Schalltechnische Begutachtung (Stand Mai/Juni 2015) sowie die Umweltprüfung (Stand Juli 2015) vor. Nicht Bestandteil der übergebenen Unterlagen ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung einzureichen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Ljydnaltee 56
06285 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

2



Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Vorentwurf des B-Plan Nr. 20 unzureichend berücksichtigt. Daher ist die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme derzeit nicht möglich.

Nachfolgende Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20

Für das Aufstellungsverfahren kommt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Anwendung. Demnach ist gemäß § 17 UVPG für die Aufstellung von Bebauungsplänen, welche den in der Anlage 1 UVPG Nr. 18.5.1 (Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² oder mehr) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die für die Beurteilung der UVP-Pflicht zugrunde zu legende Fläche ist im vorliegenden Fall ca. 156.100 m² groß und entspricht 80 % des Nettobaulandes zzgl. geplanter Verkehrsflächen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger, integrativer Bestandteil des Planungsverfahrens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen und dient der Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Umweltbericht

3. Bestandsaufnahme

Es sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 23 - 30 Bundesnaturschutzgesetz) sowie die Natura 2000-Gebiete (gem. § 32 BNatSchG), die sich in einem Umkreis von 3 km zum Plangebiet befinden, im Umweltbericht zu ergänzen.

Hinweis: Dies betrifft auch die Bereiche, die sich im angrenzenden Gebiet des Saalekreises befinden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Eine Änderung der Zuordnung zu den Landschaftseinheiten ist vorzunehmen. Der Planungsraum befindet sich gem. der Landschaftsgliederung von Sachsen-Anhalt in der Landschaftseinheit des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes und nicht in der Landschaftseinheit Östliches Harzvorland.

Bei der Beschreibung der Biotoptypen sind Konkretisierungen bzgl. des Ist-Zustandes und des gesetzlichen Schutzstatus erforderlich.

Im südlichen Bereich befindet sich ein registriertes CC-Landschaftselement. Gem. § 8 Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) dürfen CC-Landschaftselemente nicht beseitigt werden.

Bezüglich der Beschreibung der Fauna ist auf den Schutzstatus des potentiell vorkommenden Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) einzugehen und die Habitatansprüche der Art sind zu ergänzen.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06520 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindentalles 56
06295 Luthornandl Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190



3.1.2.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Dieser ist in der Bearbeitungsphase und wird der UNB zeitnah übermittelt.

3.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Wie im Umweltbericht aufgeführt, wird das Landschaftsbild durch die Umwandlung zu einem Industriestandort stark verändert. Die Auffassung, dass sich die Fläche durch die Umnutzung in das Gesamtbild eingliedert, wird nicht geteilt.

5.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Mensch

Unberücksichtigt bleibt die Beurteilung der Auswirkungen auf die Arbeitsfunktion und die der Wohnfunktion für die Ortslage Rothenschirmbach. Mit dem B-Plan wird die Arbeitsfunktion möglicherweise verbessert, jedoch die Wohnqualität verschlechtert (max. Gebäudehöhe; Topographie, Summationseffekte bzgl. Immissionen).

5.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Befindet sich in der Bearbeitungsphase und wird der UNB zeitnah übermittelt.

5.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Eine Aussage, dass eine besondere Luftverschmutzung durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten ist, kann so nicht formuliert werden. Derzeit ist noch nicht bekannt, welcher Industriezweig auf dem Plangebiet angesiedelt werden soll.

5.1.5 Schutzgut Landschaft

Geteilt wird die Ansicht, dass der Eingriff einen vollständigen Wandel von Gelände und Vegetation bedeutet und damit das Landschaftsbild stark verändert wird. Dass sich die Fläche selbst durch die Umnutzung in das Gesamtbild eingliedert, wird nicht geteilt. Für das Industriegebiet wurde eine max. bebaubare Fläche von ca. 11,7 ha und eine max. Gebäudehöhe von 35 m benannt. Damit sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht nur in Form von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Grundfläche, sondern auch Veränderungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Nach Aussagen im Umweltbericht, wird der derzeitige offene Charakter der Landschaft mit dem Industriegebiet verstellt. Gem. Punkt 3.2 der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) ist diesbezüglich eine verbal-argumentative Zusatzbewertung und -bilanzierung vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob es zu Summationswirkungen mit bereits bestehenden, Landschaftsbild beeinträchtigenden Objekten, (z. B. Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, Windkraftanlagen) kommt. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Maßnahmen zur Vermeldung, Minimierung und Kompensation

Es gibt derzeit noch Defizite bzgl. der Bestandserfassung und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überarbeiten. Diesbezüglich findet ein Austausch mit der Planerin statt.

Datum von 10
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

www.maensfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 8.30 - 15.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0

Fax (0 34 64) 535-3190



9.1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB

Um Aufnahme nachfolgender Ergänzungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird gebeten.

Textfassung vom Vorentwurf	Ergänzung
Baustelleneinrichtungsflächen, Baumateriallager, Maschinenabstellflächen sind so zu errichten dass Bodenverunreinigungen vermieden werden	... und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
Maßnahmen zum Schutz von Tierlebensräumen und Biotopstrukturen	Diese können erst nach Erstellung des Artenschutzberichtes formuliert werden.
Pflanzliste	Die Pflanzliste ist zu überarbeiten. Dabei sind die Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) als invasiver Neophyt und der Eingriffliche Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) sowie der Zweigrifflige Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), als Wirtspflanze des Feuerbrandes, zu streichen.
standortgerechte Baum- Strauchpflanzung anzulegen	Hier sind Länge und Breite der Baumstrauchpflanzung sowie ein Pflanzschema zu ergänzen. Auf die Einhaltung der DIN 18 916 und 18 919 wird verwiesen.
	Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist bei den Baumaßnahmen auf die Einhaltung der DIN 18 920 verwiesen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Aussagen zum vorliegenden B-Plan-Vorentwurf getroffen.

1. Unter Punkt 1.4 der Begründung zum B-Plan sollten das BImSchG und die TA Lärm als zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen mit aufgenommen werden.
2. Die unter Punkt 2.2.1 der Begründung zum B-Plan getroffene Entscheidung u. a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen..... und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke im B-Plangebiet zuzulassen, sollte von der Gemeinde nochmals geprüft werden.
Wie schon der Gutachter darauf hinweist, kann die Ausweisung von Betriebswohnungen Probleme bereiten.
Laut Kommentierungen zur Baunutzungsverordnung besteht hier kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung, selbst wenn die Voraussetzung der Betriebsbezogenheit vorliegt.

RA 100 12
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190



Bei der Zulassung einer Betriebswohnung ist u. a. zu prüfen, ob es mit dieser Nutzung zu einer Behinderung der im GI-Gebiet zulässigen immissionsträchtigen gewerblichen Nutzung kommen kann. In einem GI-Gebiet haben die gewerblichen Betriebe einen Anspruch darauf, dass dort keine stöempfindlichen Nutzungen zugelassen werden, wodurch sich ergeben kann, dass u. a. bei der Erweiterung oder notwendigen Produktionsumstellung zwingend auf die Nutzung eines benachbarten Gebäudes zu Wohnzwecken Rücksicht zu nehmen ist.

Obwohl die Gleichstellung von Betriebswohnung und Industrieanlage im GI-Gebiet grundsätzlich gegeben ist, kann der Planungsgrundsatz, dass ungesunde Wohnverhältnisse auch in einem Industriegebiet nicht entstehen dürfen, zu einer unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit für die, die dort nur arbeiten und die, die dort auch wohnen, führen.

Allgemein gilt, dass ein ungestörter Schlaf nur bis zu Lärmwerten von max. 45 dB (A) möglich ist.

Außerdem empfiehlt sich zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Nutzung von Anlagen für kirchliche bzw. soziale Zwecke in dem in Rede stehenden Gebiet überhaupt in Betracht kommen sollte.

3. Auf Seite 8 der Begründung ist im letzten Absatz von Punkt 2.2.1 korrekter, wenn im Satz 1 von Industriegebiet und nicht von Gewerbegebiet gesprochen wird.
4. Bezüglich der Schalltechnischen Begutachtung 15 2090-I ist die Annahme des zulässigen Immissionsrichtwertes für die Kleingartenanlage (KGA) mit 60 dB (A) als Tagwert zu diskutieren.

Die Kommentierungen zur TA Lärm weisen für KGA (da keine Einstufung unter Punkt 6.1 der TA Lärm gegeben ist) die Einstufung als ein Dorfgebiet/Mischgebiet aus, d. h., der zulässige Tagwert liegt bei 60 dB (A).

Für die Anwendung des Schallschutzes in der Bauleitplanung, hier B-Planerstellung, ist allerdings die Anwendung der DIN 18005-1 vorgesehen. Hier heißt es, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für KGA bei 55 dB (A) tags und nachts liegen.

Der Gutachter hat die Festlegungen des LVwA Thüringen für KGA - nur Anwendung eines Tagwertes von 60 dB (A) - angezogen. Eine derartige verbindliche Aussage gibt es im Land Sachsen-Anhalt nicht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird im hier vorliegenden Fall dem Ansatz von 60 dB(A) und nur einer Bewertung der Tagzeit zugestimmt.

Aufgrund der Festsetzung von 65 dB (A) am Tag als Immissionsrichtwert im B-Plangebiet Nr. 1 „Gewerbegebiet an der B 180“ ist anzunehmen, dass bei Ausnutzung dieser Festsetzung beim Betrieb des bestehenden Gewerbegebietes ein Wert von 55 dB (A) in der KGA am Tag nicht eingehalten werden kann. Daher ist es vertretbar, auch im Rahmen der Bauleitplanung mit einem Wert von 60 dB (A) als zulässigen Immissionsrichtwert für die KGA in das Gutachten für das neue GI zu gehen.

Das in Rede stehende Gutachten berücksichtigt keine Vorbelastung und es muss daher der Nachweis erbracht werden, dass an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten die zulässigen Richtwerte um 6 dB(A) unterschritten werden.

Mit der Einhaltung von 54 dB (A) am Tag ist diese Vorgabe damit an der KGA erfüllt.

Ordnung Nr. 10
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
08526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindanielen 56
08295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

6



Es wird davon ausgegangen, dass eine Übermachtung (offiziell) in der KGA nicht zugelassen ist und damit ein Nachtwert nicht zu prüfen ist.

Hinweis:

Eine Betrachtung des Verkehrsaufkommens ist im Lärmgutachten nicht erfolgt.

Es ist sicherlich der Tatsache geschuldet, dass noch nicht bekannt ist, wie das GI genutzt wird und wo die Zuwegungen liegen.

Daraus ergibt sich zwingend für zukünftige Baugenehmigungsverfahren in dem B-Plangebiet, dass neben der Angabe der geplanten Flächenschallpegel auch die Verkehrsbelastung nach TA Lärm zu bewerten ist.

Untere Wasserbehörde

Die Trinkwasserversorgung erfolgt mit Fernwasser.

Neue, im Rahmen des Bebauungsplanes angedachte Bebauungen sind an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen und mit dem entsprechenden Versorgungsträger abzustimmen.

Die Planungsfläche berührt kein Trinkwasserschutzgebiet und auch kein durch Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet.

Im Planungsgebiet befindet sich das Gewässer zweiter Ordnung, „Rainbach“

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), ein Gewässerschonstreifen beidseitig von 5 m Breite für Gewässer zweiter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, festgesetzt ist.

Danach ist der Gewässerschonstreifen von jeglicher Neubebauung (Nutzungseinschränkung) freizuhalten.

Nach § 49 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S.116), ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze zu errichten. Ausnahmen vom Verbot (Verbot mit Befreiungsvorbehalt - es besteht kein Rechtsanspruch) kann nur die Wasserbehörde in Form einer Einzelfallentscheidung zulassen. Hier besteht das Erfordernis der Genehmigung.

Die Flächenversiegelung ist bei neuen Bebauungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Niederschlagswasser ist weitgehend am Anfallort zu versickern oder verrieseln.

Im Falle einer unbedingt erforderlichen Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer, hier „Rainbach“, ist gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitschald-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindemalle 56
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

7



zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Zu prüfen wäre, inwieweit Rückhalteeinrichtungen zur Verzögerung des Ablaufs des Niederschlagswassers erforderlich sind.

Je nach Einzelfall können auch die Regelungen des § 29 WG LSA zutreffen.

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen zu erkunden.

Der Ortsteil Rothenschirnbach ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Eisleben-Süßer See“. Damit ist der AZV gemäß § 78 WG LSA die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Alle abwasserrechtlichen Belange obliegen somit dem AZV „Eisleben-Süßer See“.

Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind generell die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der § 86 WG LSA, einzuhalten.

Bei Ausstattungen von Gebäuden mit Heizölanlagen wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 31.03.2010, in der zurzeit gültigen Fassung, vorsorglich verwiesen.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gem. § 2 WG LSA jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Untere Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Hinweise:

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Wenn die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlerträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

Abfallwirtschaft
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
04526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindentelee 56
04295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

8



Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in der zurzeit gültigen Fassung

Technische Regeln:

- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 06. November 2003 sowie die Änderung von Teil II und III vom 05. November 2004), in der zurzeit gültigen Fassung

Untere Bodenschutzbehörde

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen bei Berücksichtigung nachstehender Hinweise keine Einwände gegen o. g. Vorhaben.

Es werden keine Altlastverdachtsflächen im Sinne von § 2 (6) des Gesetzes zum Schutz des Bodens – Bundes-Bodenschutzgesetz – (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16. S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung, berührt.

Im Planungsgebiet stehen sehr ertragreiche Lehmböden mit einer Boden- und Ackerzahl von 94 (L1 LöAI 94/94) an. Die Böden weisen ein mittleres Wasserpotenzial auf.

Hinweise:

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. des BBodSchG nicht hervorgerufen werden (§ 4 des BBodSchG).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Es ist DIN 19731 zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz des Bodens – Bundes-Bodenschutzgesetz – (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16. S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA Nr. 21 vom 08.04.2002, S. 214), in der zurzeit geltenden Fassung
- Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Bahn von 15
Dienstgebäude:
Rudolf-Brettscheld-Str. 20/22
06928 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindentallee 58
06294 Luthorstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

9



Landwirtschaft

Nach Sichtung der Unterlagen und des aktuellen Luftbildes wird festgestellt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Belange der Landwirtschaft werden damit berührt.

Im Rahmen des Verfahrens ist - gemäß Beschluss der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten - das für den Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Untere Forstbehörde

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen bleibt festzustellen, dass Waldflächen bei der geplanten Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Forstliche Belange werden damit nicht berührt.

Hinweis:

Die, in der Kartengrundlage/Übersichtsplan angegebenen Flurstücksbezeichnungen sind falsch.

Straßenverkehrsamt

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A 38 / B 180“ bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsgebietes ist über die L 223 oder die „alte“ B 180 Ortsumfahrung gesichert.

Brandschutz

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, „Industriegebiet an der A 38 / B 180“ der Lutherstadt Eisleben gibt es aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

Katastrophenschutz

Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Flächen mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können!

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindensallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

10



Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Dennoch sind alle tätig werdenden Unternehmen zur Beachtung der in der Anlage genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

Amt für Veterinärangelegenheiten

Gegen den B-Plan Nr. 20 (Vorentwurf) bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände und Bemerkungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A 38/B180“

Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet an der A 38/B 180“ sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand mehrere archäologische Kulturdenkmale (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA) bekannt.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Gräberfeld der neolithischen Kugelamphorenkultur (s. H. J. Beier, Die Kugelamphorenkultur im Mittelelbe-Saale-Gebiet und in der Altmark, Berlin 1988, S. 131). Beim Neubau der B 180 im Jahre 2000 wurden im Trassenverlauf ein Gräberfeld der spätneolithischen Schnurkeramik und eine Siedlung der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur angeschnitten (s. Grabungsbericht R. v. Rauchhaupt vom 15.02.2001). Beide archäologischen Kulturdenkmale erstrecken sich bis in das Vorhabengebiet östlich der B 180. Im Trassenverlauf der A 38 wurden südlich des geplanten Industriegebietes eine Siedlung und ein Gräberfeld der spätneolithischen Glockenbecherkultur untersucht (s. u. Müller, Die Kinder von Rothenschirnbach. In: Archäologie auf der Überholspur. Ausgrabungen an der A 38, Halle 2006, S. 98ff.).

Darüber hinaus ist im Vorhabengebiet auf Grund der äußerst siedlungsgünstigen Lage (leichte Südhänglage an einem Bach) mit weiteren bisher nicht bekannten archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen.

Mit den vorgesehenen Arbeiten sind umfangreiche Erdarbeiten verbunden. Diese führen zur Zerstörung der vorhandenen archäologischen Denkmalsubstanz. Für Kulturdenkmale besteht gem. DenkmSchG LSA § 9 Abs. 1 u. 2 Erhaltungspflicht (substantielle Primärerhaltungspflicht).

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebensitz:
Lindentallee 36
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3180



Aus archäologischer Sicht kann das Vorhaben dennoch durchgeführt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Deshalb ist für die einzelnen Baumaßnahmen im geplanten Industriegebiet, die mit Erdarbeiten verbunden sind, gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 DenkmSchG LSA eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist schriftlich unter Beifügung aller zur denkmalfachlichen Beurteilung notwendigen Unterlagen (§ 15 Abs. 1 DenkmSchG LSA) bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen. Im Genehmigungsverfahren ist mit Nebenbestimmungen zur vorherigen archäologischen Ausgrabung zur Befunddokumentation (gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA) und zur Fundbergung zu rechnen. Die Realisierung der Baumaßnahme kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentationsarbeiten möglich, da nur sehr eingeschränkte Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen.

Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb dringend empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum Dokumentationsaufwand (finanziell und zeitlich) möglich. Auch hierfür ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich (siehe oben).

Unabhängig von den vorab durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

In den vorliegenden Planungsunterlagen wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege in der Begründung (Vorentwurf, Juli 2015) nicht berücksichtigt. Die Angaben in der Umweltprüfung (Vorentwurf, Juli 2015, S. 11 u. 17) sind so nicht richtig und müssen geändert werden.

Liegenschaften

Seitens des Amtes für Bau und Liegenschaften gibt es hierzu keine Bemerkungen, da keine kreiseigenen Liegenschaften oder Kreisstraßen im Planvorentwurf betroffen sind.

Kreisstraßen

Nach Prüfung der Planunterlagen und der Begründung zur Aufstellung des B-Plan Nr. 20 bestehen seitens des Sachgebietes Hoch- und Tiefbau / Kreisstraßen keine Einwände.

Zielform 10
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitfeld-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebensitz:
Lindenthal 56
06205 Lutherstadt Elblaben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

12



Kreissstraßen sind nicht betroffen.

Bauordnungsamt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zu dem o. g. Entwurf keine Einwände.

Bauleitplanung

Wesentliche planungsrechtliche Einwände gegen den vorliegenden verbindlichen Bauleitplanentwurf der Lutherstadt Eisleben, hier insbesondere die Ortschaft Rothenschlimbach betreffend, bestehen nicht.

Die nähere Umgebung in diesem Bereich der Gemarkung ist bereits vergleichbar/ähnlich vorgeprägt (hier überwiegend: gewerbliche, industrielle sowie auch landwirtschaftliche Nutzung).

Wohnbebauung, welche u.U. durch die Ansiedlung industrieller Betriebe negativ beeinflusst werden könnte, befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe, sondern in einem Abstand von mindestens ca. 400 Meter im Nordosten.

Aber: Von den angeführten rechtskräftigen Bebauungsplänen/Satzungen befindet sich nur der B-Plan Nr. 1 in unmittelbarer Nachbarschaft und entsprechend nördlich zu diesem Vorentwurf auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) 2025 der Lutherstadt Eisleben weist diesen Bereich der Gemarkung auch allgemein als „gewerbliche Fläche“ gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3. BauNVO, so wie unter dem Punkt 1.5.2 angeführt, aus.

Der nunmehr vorliegende Bebauungsplan-Vorentwurf wird demzufolge gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 8 Absatz 2 aus dem v. g. rechtskräftigen FNP entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 Absatz 1 BauGB nicht der Genehmigung durch die dafür zuständige Verwaltungsbehörde.

Aber: Eine Korrektur auf Seite 6 der Begründung ist vorzunehmen, denn dort wird fälschlicherweise der Absatz 1 des § 8 BauGB formuliert!

Hinsichtlich des Planinhaltes konkret lässt sich feststellen, dass hinsichtlich „Art und Maß der baulichen Nutzung“ sowie der Gesamterschließung, städtebaulich vertretbar, dies sehr kurz dargestellt wurde.

Zur konkreten Leitung der gemeindlichen Planung stellt die jeweilige Kommune im Regelfall qualifizierte Bebauungspläne für einen jeweils planerisch und städtebaulich überschaubaren Bereich des Gemeindegebiets auf. Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält nach § 30 Absatz 1 BauGB folgende Mindestfestsetzungen:

· Art der baulichen Nutzung

· Maß der baulichen Nutzung

Seite 13 von 15
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheld-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Linderallee 5B
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

13



überbaubare Grundstücksflächen

örtliche Verkehrsflächen

In der Regel enthalten qualifizierte Bebauungspläne neben diesen Mindestfestsetzungen weitere Festsetzungen wie etwa die zulässige Bauweise, Gebäudestellung und Höhenlage der Gebäude und baulichen Anlagen. Fehlt bei einem Bebauungsplan eine der Mindestfestsetzungen, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan.

Es besteht zwar kein gesetzlicher Zwang, alle Regelungen, die möglich wären, in einem Bebauungsplan zu treffen. Um jedoch alleinige Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben darzustellen, müssen zumindest Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt sein. In diesem Fall spricht man von einem „qualifizierten Bebauungsplan“, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben abschließend geregelt ist.

Und: Die Mehrzahl der aufgestellten Bebauungspläne gehören zu dieser Kategorie.

Fehlt eine dieser vier Festsetzungen (im vorliegenden Sachverhalt nicht eindeutig, da die innere Erschließung nicht vollständig geregelt wurde), handelt es sich um einen „einfachen Bebauungsplan“. Soweit keine (vollständigen) Festsetzungen erfolgt sind, richten sich die Beurteilungen der zukünftigen Bauvorhaben dann nach § 34 BauGB (im Innenbereich) oder § 35 BauGB (im Außenbereich). Für die fehlende Bestimmung wird also die Bebauung jeweils in der näheren Umgebung der Vorhaben zum Vergleich herangezogen.

Aber: Einfacher und qualifizierter Bebauungsplan durchlaufen die gleichen Verfahrensschritte bei ihrer Aufstellung. Die Entscheidung für einen einfachen B-Plan bedeutet nicht, dass das Verfahren in dem Sinne "vereinfacht" wird, dass Verfahrensschritte entfallen, wie z. B. beim vereinfachten Planänderungsverfahren.

Als Hinweis gilt die Tatsache, dass auf der Seite 8 der Begründung hinsichtlich der baulichen Nutzung von 0,8 (GRZ) im Industriegebiet die Bezeichnung „GE“ erfolgte; richtigerweise muss dies „GI“ heißen!

Weiterhin wird auf den Textteil unter dem Punkt 2.1. -Städtebauliches Konzept-, dass „die Möglichkeit besteht, bei Bedarf auch die westlich angrenzende Fläche in einer Größenordnung von ca. 20 ha zu entwickeln“ planungsrechtlich nicht näher eingegangen, da dies hier bei dieser vorliegenden Planung nicht unmittelbar zur Disposition steht.

Aber: Zu beachten ist die Aussage gemäß des Genehmigungsschreibens des Landesverwaltungsamtes zum FNP vom 15.08.2013: „Der Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Ortsteil Rothenschirmbach stehen die Ziele ... des Landesentwicklungsplanes entgegen. ... Für den von der Genehmigung herausgenommen räumlichen Teilbereich bleibt die Planung in der Schwebe. Die ausgenommene Fläche bleibt ohne Darstellung. Sie (die Lutherstadt Eisleben) sind verpflichtet, die Planung alsbald wieder aufzunehmen und im Ergänzungsverfahren die Nachbepanung vorzunehmen (Vervollständigung der Planung).“

Seite von 14
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06528 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindenallee 58
06298 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 635-3190

14



Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigte die Lutherstadt Eisleben zukünftig nur noch (verbindliche) Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X-Planungsformat entsprechen.

Ich bitte zukünftig um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/Sachbereiche (SG/SB).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

W. Palfi
Wolfgang Palfi

Anlagen:

- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 27. April 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 240)
- Merkblatt Kampfmittelkunde Landkreis Mansfeld – Südharz

Seite von 10
Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Nebenstelle:
Lindengasse 55
06295 Lutherstadt Eisleben

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3100

